

(3) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, Maßnahmen durchzuführen, damit diese Schulen mit Beginn des Schuljahres 1954/55 ihre Arbeit in vollem Umfange aufnehmen. Die Anzahl der neu einzurichtenden Schulen wird durch den Volkswirtschaftsplan festgelegt.

III.

Die körperliche Erziehung der Schüler an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts

§ 9

(1) Die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts ist auf der Grundlage der Bedingungen der Sportleistungsabzeichen für Schüler: „Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ und „Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, Maßnahmen zu treffen, die es allen Schülern gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten ermöglichen, an frohem Spiel und sportlichem Wettkampf teilzunehmen. Zu diesem Zweck werden an den Schulen die Schüler unter Wahrung der Freiwilligkeit sektionsweise zusammengefaßt

§ 10

(1) Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich zwei Stunden außerhalb seiner unterrichtenden Tätigkeit im Rahmen der außerschulischen Erziehung mitzuarbeiten. Der Leiter der Schule entscheidet, welche Lehrer gemäß ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten als Übungsleiter für die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts eingesetzt werden.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Volksbildung Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß den Schulen qualifizierte Übungsleiter der Sportorganisationen für die Durchführung der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stehen.

§ 11

Die Finanzierung hat durch die für die allgemeinbildenden Schulen und die außerschulische Erziehung im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zu erfolgen.

§ 12

(1) Die Organisationsform der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts ist die Trainingsstunde.

(2) Die Trainingsstunden werden gemäß den vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Plänen durchgeführt.

§ 13

(1) In den Schulen können zur Durchführung der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts folgende Sektionen gebildet werden:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Leichtathletik | 7. Handball |
| 2. Turnen/Gymnastik | 8. Hockey |
| 3. Schwimmen | 9. Tischtennis |
| 4. Fußball | 10. Radfahren |
| 5. Volleyball | 11. Rollkunstlauf |
| 6. Wintersport | 12. Fechten |
| a) Skilauf | 13. Rugby |
| b) Rodeln | |
| c) Eislauf | |
| d) Eishockey | |

(2) Zur Förderung und Entwicklung des Schachspiels werden besondere Übungsgemeinschaften gebildet, deren organisatorische Form die einer Sektion ist.

(3) Bei der Bildung der Sektionen sind die Haupt-sportarten Leichtathletik, Turnen, Gymnastik, Schwimmen, Fußball, Volleyball und Wintersport besonders zu beachten.

(4) Für jede Sektion trägt ein Übungsleiter die Verantwortung. In der Leitung der Sektion unterstützen ihn die übrigen Übungsleiter sowie die Mannschaftskapitäne und Gruppenältesten.

(5) Die Mannschaftskapitäne und Gruppenältesten werden aus den Reihen der Schüler auf Vorschlag des verantwortlichen Übungsleiters vom Direktor der Schule ernannt.

(6) Jede Sektion soll wöchentlich zwei Trainingsstunden durchführen.

(7) Die Schüler dürfen nicht mehr als an zwei Sektionen teilnehmen.

(8) An den Trainingsstunden können sich die Schüler der Klassen 4 bis 8 beteiligen.

§ 14

Für die Schüler der Klassen 1 bis 3 sind an den Schulen Sportspiele zu organisieren.

§ 15

(1) Zur Steigerung der Leistungen auf dem Gebiete der Körpererziehung und zur Förderung des sportlichen Nachwuchses werden durch das Ministerium für Volksbildung alljährlich in den Schulen, im Kreis-, Bezirks- und im Republikmaßstab Sportwettkämpfe durchgeführt

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß bei der Durchführung der Sportwettkämpfe der Schüler die Organe der Volksbildung durch die Komitees für Körperkultur und Sport und durch die Sportsektionen in der Deutschen Demokratischen Republik weitgehend unterstützt werden.

(3) Besonders entwicklungsfähige Schüler können vom Leiter der Schule zum Training in solche Betriebs-sportgemeinschaften delegiert werden, in denen Spitzensportler unter Anleitung qualifizierter Trainer ausgebildet werden.

IV.

Empfehlungen an die Freie Deutsche Jugend

§ 16

(1) Dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird empfohlen, innerhalb der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ eine breite Bewegung zum Erwerb der Sportleistungsabzeichen „Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ und „Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ zu entfalten.

(2) Die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ soll es als ihre Aufgabe betrachten, der Schule bei der Organisation der körperlichen Erziehung tatkräftig zu helfen und alle Jungen Pioniere und Schüler für die aktive Teilnahme an der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts zu gewinnen. Die Jungen Pioniere sollen beim Lernen, beim sportlichen Spiel und Wettkampf allen Schülern ein Vorbild sein.

(3) Dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird empfohlen, bei der Organisation und Durchführung der Sportwettkämpfe der Schüler verantwortlich mitzuarbeiten.

V.

Schlußbestimmungen

§ 17

Vom Ministerium für Volksbildung sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport Durchführungsbestimmungen und Wettkampfordnungen herauszugeben.